

Der

**Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden,**

und der

**Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen  
Industrie e. V. (VAA), Köln,**

schließen folgende

**Sozialpartnervereinbarung zum digitalen Zugangsrecht**

### **Präambel**

Im Zuge der Digitalisierung haben sich neue digitale Kommunikationswege zum Standard in den Unternehmen entwickelt. MS Teams, Webex oder vergleichbare Dienste werden immer stärker für die gesamte Unternehmenskommunikation eingesetzt – sei es für die Kommunikation der Unternehmensleitung mit den Beschäftigten, der Beschäftigten untereinander oder des Betriebsrats beziehungsweise des Sprecherausschusses mit den Beschäftigten. Mit diesen neuen Kommunikationsmöglichkeiten nehmen auch die Angebote zum ortsflexiblen Arbeiten gerade für akademisch gebildete Beschäftigte zu.

Im Gegensatz dazu befindet sich das Zugangsrecht der Gewerkschaften noch im analogen Zeitalter. Aushänge am schwarzen Brett oder die Ansprache im Betrieb erreichen längst nicht mehr alle Beschäftigten. Die gewerkschaftliche Kommunikation mit den Beschäftigten ist jedoch ein essenzieller Aspekt einer funktionierenden Sozialpartnerschaft. Nur wo Tarifergebnisse und andere Vereinbarungen schnell und transparent erklärt werden, finden sie in der Belegschaft Akzeptanz und werden Konflikte in den Unternehmen vermieden.

Um die bestehende gute Sozialpartnerschaft weiterhin zukunftsfähig zu halten, ist eine zeitgemäße, digitale Kommunikation zwischen Gewerkschaften und Beschäftigten notwendig.

Die Sozialpartner sind sich daher einig: Das digitale Zugangsrecht ist bei Einhaltung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte grundsätzlich umsetzbar.

## **§ 1 Grundsatz**

Unternehmen können in ihren Betrieben dem VAA neben dem analogen auch ein digitales Zugangsrecht einräumen. Dabei sollen die jeweils betrieblich bestehenden Kommunikationswege genutzt werden. Neue, noch nicht eingerichtete und genutzte Kommunikationswege sollen auf diesem Wege nicht geschaffen werden.

## **§ 2 Umsetzung und Digitale Zugangswege**

Eine konkrete Ausgestaltung des digitalen Zugangs soll auf betrieblicher Ebene durch Unternehmen und betriebliche Funktionsträger des VAA abgestimmt werden. Die Sozialpartner unterstützen die Betriebsparteien bei Bedarf beratend.

Digitale Zugangswege und Kommunikationskanäle sollen im Betrieb in geeigneter Weise neben dem bekannten physischen Zugang für den VAA geöffnet werden. Dabei ist die betriebliche Situation zu beachten.

Die Öffnung der digitalen Zugangswege und Kommunikationskanäle kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die Nutzung des betrieblichen Intranets oder vergleichbarer Informationssysteme für die Veröffentlichung gewerkschaftlicher Informationen im Text-, Audio- und/oder Videoformat (z.B. digitales „schwarzes Brett“ im Intranet).
2. Die Einbettung von Links zu gewerkschaftlichen Informationen in betriebliche digitale Informationssysteme.
3. Die Bereitstellung betrieblich eingerichteter Videokonferenzsysteme für gewerkschaftliche digitale Zusammenkünfte (z.B. digitale Sprechstunde, digitale Werkgruppenvorstandssitzung).

Bei der Einführung neuer Kommunikationswege oder der Erweiterung der Möglichkeiten durch die technische Entwicklung soll zugleich auch immer eine Anpassung des digitalen Zugangs geprüft werden.

### § 3 Laufzeit und Weiterentwicklung

Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum Halbjahresende kündbar.

Eine eventuelle Kündigung der Sozialpartnervereinbarung erfasst die auf Basis dieser Vereinbarung getroffenen betrieblichen Vereinbarungen nicht. Diese sind jeweils entsprechend der dort getroffenen Bestimmungen kündbar.

Wiesbaden/Köln, den 7. September 2023

Für den  
Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.

Für den  
Verband angestellter Akademiker  
und leitender Angestellter der  
chemischen Industrie e.V.



Bürk



Dr. Stiller



Gilow



Dr. Schwab